

**Informationsblatt zu SARS-CoV-2 (Coronavirus)  
für soziale Betriebe und Frauenhäuser im Land Steiermark**

In Ergänzung und in Konkretisierung unserer am 09.03.2020 versendeten Informationsblätter dürfen folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:

1. Erlass der Landesamtsdirektion (dies gilt für landeseigene Einrichtungen)  
Generell ist der Erlass der Landesamtsdirektion in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. Weiteres werden hier folgend spezifischere Punkte angeführt.

2. Aufrechterhaltung des Betriebs der landeseigenen Einrichtungen, privaten Einrichtungen und Frauenhäusern

Der Betrieb von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Frauenhäuser ist von den Vertragspartnern des Landes Steiermark jedenfalls aufrecht zu halten, das gilt auch für die landeseigenen Einrichtungen, es sei denn, eine behördliche Maßnahme ordnet gemäß Epidemiegesetz eine Schließung oder die Einschränkung des Betriebes an. In Hinblick auf die Vermeidung der Ausbreitung des „Coronavirus“ wird nochmals auf die allgemeinen Hygienemaßnahmen, die bereits übermittelt wurden, sowie sämtliche Informationen, Empfehlungen und Vorgaben seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden hingewiesen.

Im Bereich Kinder- und Jugendhilfe können zudem von Seiten der Einrichtungsleitungen in Hinblick auf bestimmte Risikogruppen (chronische Erkrankte, Menschen mit Atembeschwerden etc) weiterführende Maßnahmen ergriffen werden: Die in den Einrichtungen untergebrachten bzw. betreuten Kinder und Jugendlichen sowie junge Erwachsene, bei denen es aus Gründen der Vermeidung des gesundheitlichen Risikos sinnvoll ist, können mit Zustimmung der Obsorgeberechtigten, Vertreter bzw. der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe beurlaubt werden. Die entsprechenden Ressourcen aus den Tagesbetreuungsbereichen bzw. der ambulant mobilen Flexiblen Hilfen können am Wohnort/Wohneinrichtung eingesetzt werden. Das Kindeswohl ist jedenfalls sicherzustellen!

Im Bereich der Behindertenhilfe ist jede geplante Maßnahme zur Veränderung des Regelangebots, die von den hier dargestellten Maßnahmen (Punkt „Spezielle Regelungen zu präventiven Maßnahmen im Rahmen der Behindertenhilfe“) abweicht, jedenfalls mit der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration abzustimmen.

### 3. Regeln für BesucherInnen

Es wird dringend empfohlen, dass An- und Zugehörige Besuche in Einrichtungen unterlassen. Nur ausnahmsweise können Besuche in besonderen Fällen stattfinden, wobei auf die Regeln der Händehygiene zu achten ist. Auch bei den ausnahmsweisen Besuchen ist darauf zu achten, dass es zu keinen Gruppenbesuchen kommt, sondern nur die engsten An- und Zugehörigen zu Besuchen kommen.

### 4. Teilnahme an Aktivitäten außerhalb der Einrichtung

Weiters wird dringend empfohlen, Teilnahmen an Aktivitäten außerhalb der Einrichtung – wenn diese mit Menschenansammlungen verbunden sind – auszusetzen bzw. vorläufig auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren.

### 5. Verdachtsfälle

Ein Verdachtsfall liegt vor, wenn Personen akute Symptome einer respiratorischen Infektion und einer akuten Atemwegserkrankung haben und in den 14 Tagen vor Auftreten der Symptome Kontakt mit einem Covid-19-Patienten hatten oder sich in einer Region aufgehalten haben, in der von anhaltender Übertragung von SARS-CoV-2 ausgegangen werden muss. Eine diesbezügliche aktuelle Liste findet sich auf der Homepage des Sozialministeriums: [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

Bei einem Verdachtsfall ist ausnahmslos der <b>Notruf 1450</b> zu kontaktieren, welcher dann die notwendigen Maßnahmen (z. B. Test) einleitet.
--

### 6. Kontaktpersonen

Diese sind jene, welche mit einem Fallpatienten/einer Fallpatientin-Covid-19 Kontakt hatten.

Kontaktpersonen der Kategorie I sind Personen mit Hochrisiko-Exposition. Darunter fallen all jene Personen, welche Tröpfchenkontakt mit einem Fallpatienten haben. Weiters jene Personen, welche direkten physischen Kontakt zu Fallpatienten haben.

Kontaktpersonen der Kategorie II sind jene Personen, welche eine Niedrig-Risiko Exposition haben. Darunter fallen jene Personen, welche sich in einer geschlossenen Umgebung mit einem Fallpatienten/einer Fallpatientin aufhalten und sich in diesem Raum in mehr als zwei Meter Entfernung vom Fallpatienten aufhalten.

Kontaktpersonen der Kategorie III sind sogenannte Reiserückkehrer aus Risikogebieten.

Während Kontaktpersonen der Kategorie I mittels Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde abgesondert werden, werden Kontaktpersonen der Kategorie II und III mittels Informationsschreiben zur Selbstüberwachung des Gesundheitszustandes über einen Zeitraum von 14 Tagen angehalten. Ausnahmsweise können von der

Bezirksverwaltungsbehörde unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit Verkehrsbeschränkungen mit Bescheid angeordnet werden.

#### 7. Behördenlauf

Für das behördliche Verfahren betreffend Fallpersonen, Kontaktpersonen und Verdachtsfälle ist ausnahmslos die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Wird jemand positiv getestet, wird das Ergebnis der Landeswarnzentrale bekannt gegeben, welche daraufhin umgehend die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde informiert. Diese sondert diese Person mittels Bescheid ab bzw. verhängt mittels Bescheid Verkehrsbeschränkungen.

Der Träger bzw. die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie die Frauenhäuser bzw. der Leistungserbringer wird nicht informiert! Dies liegt in der Verantwortung der betroffenen Person bzw. der jeweiligen gesetzlichen Vertreter.

Erfährt der Leistungserbringer von abgesonderten Kunden, welche die angeordneten Maßnahmen (z. B. Absonderung oder Verkehrsbeschränkungen) nicht einhalten, so möge die Bezirksverwaltungsbehörde informiert werden.

Bei bestätigten Corona infizierten Personen, die in der Zeit der Absonderung schwer erkranken, ist ausnahmslos der Notruf 1450 zu verwenden. Bei Krankheiten wie z. B. Herzinfarkt, Schlaganfall usw. ist der Notruf 144 zu wählen. Bei beiden Notfallnummern ist zu informieren, dass man eine bestätigte Corona infizierte Person ist.

#### 8. Händehygiene mit viruziden (=virentötenden) Desinfektionsmitteln

- vor und nach persönlichem Kontakt
- nach Kontakt mit erregerhaltigem Material, kontaminierten Objekten, nutzerInnennahen Oberflächen
- nach Ablegen der Schutzhandschuhe, vor und nach Verlassen der Schleuse/des Zimmers

#### 9. Bei bestätigten Corona Virus-Fällen und Verdachtsfällen

ist folgende Schutzausrüstung im Umgang mit diesen Personen zu verwenden:

- Einmalschutzhandschuhe
- Einmalschutzmantel (spritzbeständig)
- Mund-Nasen-Schutz der Schutzstufe FFP2
- Schutzbrille (z.B. Modell GSF 16634)

Die Schutzausrüstung ist grundsätzlich nach jedem Einsatz zu verwerfen. Ein ressourcenschonender Einsatz (Wiederverwendung einzelner Teile) ist nur nach expliziter Freigabe der Pflegedienstleitung im Einzelfall möglich. Entsorgung: Abfall in verschlossenem Sack zum Restmüll (doppelter Sack, dicht verschließen).

Bei bestätigten Corona-Virus Fällen die Person bei Kontakten immer einen Mund-Nasen-Schutz tragen (einfache OP-Maske oder Taschentuch) und seine/ihre Hände mit Wasser/Seife waschen oder wie o.g. desinfizieren.

Die Schutzausrüstung wird nicht vom Land Steiermark zur Verfügung gestellt!

#### 10. Notfallpläne

Die sozialen Betriebe der Behinderten- und Kinder- und Jugendhilfe werden ersucht, ein einheitliches Vorgehen für den Fall zu entwickeln, dass Verdachtsfälle von COVID-19 oder tatsächliche Krankheitsfälle bei KundInnen und/oder MitarbeitInnen in Einrichtungen oder bei Diensten auftreten. Dieser abgestimmte „Notfallplan“ ist durch die sozialen Betriebe bis spätestens 16.3.2020 an die Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration zu übermitteln.

Generell empfehlen wir Ihnen, innerhalb Ihrer Einrichtung den Notfallplan auf Aktualität zum Corona-Virus zu prüfen.

Folgende Fragen könnten – ohne Anspruch auf Vollständigkeit! – bei der Vorbereitung hilfreich sein:

- Wer muss am vordringlichsten über einen Verdachtsfall, einen nachgewiesenen Erkrankungsfall oder die Einschränkung/Stilllegung des Betriebes informiert werden?
- Sollen Entscheidungsträger im Unternehmen (Geschäftsführung, Personalverantwortliche/r, usw.) im Fall des Falles einen Krisenstab bilden?
- Welche Führungskräfte und MitarbeiterInnen könnten ihre Aufgaben zumindest teilweise auch via Telearbeit erledigen? Sind alle diese Personen entsprechend ausgestattet (Laptop, Mobiltelefon, Zugangsdaten für elektronische Systeme usw.) Haben Sie diese Personen angewiesen, etwaige technische Geräte mit nach Hause zu nehmen, da mögliche Quarantäne/Schließungen in der Regel ungeplant auftreten?
- Könnten Sie kurzfristig auf Leihpersonal zurückgreifen?
- Wie informieren Sie MitarbeiterInnen über die Beendigung der Schließung, d. h. darüber, dass die MitarbeiterInnen am nächstfolgenden Einsatztag wieder zum Dienst erscheinen müssen? Haben Sie auch außerhalb der üblichen Betriebsräumlichkeiten, welche eventuell einer Desinfektion unterzogen werden müssen, Zugang zu den Kontaktdaten Ihrer MitarbeiterInnen? (d.h. haben Sie die Telefonnummern auf einem extern abrufbaren System?)

Für aktuelle Informationen darf auf die Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwiesen werden: [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

## **Spezielle Regelungen für die Kinder- und Jugendhilfe**

### **Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der mobil/ambulanten Flexiblen Hilfen**

1. Um den Kinderschutz entsprechend gewährleisten zu können, müssen Familien im Gefährdungsbereich betreut und Kriseneinsätze durchgeführt werden.
2. Familien im Risikobereich werden in Abstimmung mit den Koordinatoren/Fachkräften der ARGE und der behördlichen Sozialarbeit betreut.
3. Jegliche Gruppenangebote (FUA/FÜA ...) und (Team-)Sitzungen werden spätestens ab 16.3.2020 analog mit dem eingeschränkten Schulbetrieb ausgesetzt.

Dringende Termine, die für die Betreuung der KlientInnen und der Aufrechterhaltung des internen Dienstbetriebes notwendig sind, finden in kleinstmöglichem Rahmen statt. Diese können auch – sofern die Möglichkeiten gegeben sind – digital unterstützt abgehalten werden.

### **Betreuung von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen:**

- Ist der Schutz der Kinder und Jugendlichen gewährleistet, können sie für die Dauer des eingeschränkten Schulbetriebes in Abstimmung mit der Kinder- und Jugendhilfe in die Obhut/Aufsicht ihrer Eltern übergeben werden. Die Entscheidung der Kinder- und Jugendhilfe soll im Rahmen von Gefährdungsabklärungsteams getroffen werden.
- Während der vorübergehenden Rückkehr in den Haushalt der Kindeseltern besteht die Möglichkeit mobil/ambulant Flexible Hilfe ein zu setzen.
- Bei schulpflichtigen Kindern, bei welchen nicht die Möglichkeit besteht sie für den begrenzten Zeitraum in die Obhut/Aufsicht ihrer Eltern zu übergeben, ist von Seiten der stationären Einrichtung jeweils mit den Schulen Kontakt aufzunehmen, in welchem Ausmaß eine Betreuung durch die Schule möglich ist.
- Sofern eine entsprechende Betreuungsstruktur in der jeweiligen stationären Einrichtung ermöglicht werden kann, haben die Kinder und Jugendlichen entsprechend der gegebenen Möglichkeit, in der jeweiligen stationären Einrichtung zu verbleiben.
- Um eine entsprechende Betreuungsstruktur in den Einrichtungen gewährleisten zu können, besteht für den derzeit beschränkten Zeitraum die Möglichkeit durch entsprechendes Personal aus einem Personalpool dieses aufzustocken.

Ob das Personal für die konkrete Betreuung als geeignet erscheint, kann in dem begrenzten Zeitraum von den privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe autonom entschieden werden

### **Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Pflegeverhältnissen**

- Die im Leistungsvertrag zwischen dem Land Steiermark und den den privaten Kinder- und Jugendeinrichtung (affido; Jugend am Werk) vorgesehenen verpflichtenden persönlichen Kontakte der MitarbeiterInnen mit Pflegepersonen im Rahmen der qualitätssichernden Maßnahmen können, sofern es nicht einen dringenden Bedarf gibt, für eine beschränkte Zeit ausgesetzt werden. Diese haben stattdessen, wenn möglich digital unterstützt, zu erfolgen. Eine entsprechende Aufzeichnung in der Dokumentation ist erforderlich.

### **Personalpool**

- Fachkräfte der Flexiblen Hilfen können im stationären Bereich nur tagsüber eingesetzt werden.

## **Spezielle Regelungen zu präventiven Maßnahmen im Rahmen der Behindertenhilfe**

Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem „Coronavirus“ (COVID-19) und den damit verbundenen Fragestellungen seitens der Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe, die an die Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration herangetragen wurden, darf in Abstimmung mit der Sozialwirtschaft nachfolgende Information erteilt werden.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass nunmehr regelmäßig Koordinationssitzungen zwischen Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration, Sozialwirtschaft und Gewerkschaft durchgeführt werden, um aktuelle Fragestellungen und Herausforderungen in enger Abstimmung rasch bearbeiten zu können und auch einen guten Informationsfluss sicher zu stellen. In der Abteilung 11 selbst wurde hierzu eine eigene interne Koordinationsstelle und ein „Task Force“-Team eingerichtet. Für Fragen und Informationen steht den Partnern in der Behindertenhilfe zwischen 7.00 und 20.00 Uhr eine zentrale Hotline der Sozialabteilung unter 0800 20 10 10 zur Verfügung. Hier werden auftauchende Fragen aus dem Sozialbereich erstabgeklärt und bei Notwendigkeit an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

### **Anfragen und Informationsweitergabe**

Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe, die mit Anfragen bzgl. COVID-19 von Mitarbeitern, Angehörigen, VertreterInnen und KundInnen konfrontiert sind, werden von der ha. Behörde ersucht, diese Anfragen direkt an die Geschäftsführung der Sozialwirtschaft

([office@sozialwirtschaft-steiermark.at](mailto:office@sozialwirtschaft-steiermark.at)) bzw. dem Dachverband der sozialpsychiatrischen Vereine und Gesellschaften der Steiermark ([soz-psych@dachverband-stmk.at](mailto:soz-psych@dachverband-stmk.at)) weiterzuleiten. Dort werden die Anfragen gesammelt und gemeinsam mit der Abteilung 11 in systematisierter Form bearbeitet. So wird sichergestellt, dass alle auftauchenden Fragen beantwortet und zugleich diese Informationen dann auch allen Partnern rasch und einheitlich zur Verfügung gestellt werden können. Zudem wird ersucht, bereits zur Verfügung gestellte Informationen direkt an die Anfragenden weiterzugeben.

### **Betrieb von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe**

Der Betrieb von Einrichtungen (Wohnrichtungen, Tageseinrichtungen, Teilhabe an Beschäftigung, Schulheimen) und Diensten der Behindertenhilfe ist von den Vertragspartnern des Landes Steiermark **jedenfalls aufrecht** zu halten, es sei denn, eine behördliche Maßnahme ordnet gemäß Epidemiegesetz eine Schließung oder die Einschränkung des Betriebes an. In Hinblick auf die Vermeidung der Ausbreitung des „Coronavirus“ wird nochmals auf die allgemeinen Hygienemaßnahmen, die bereits übermittelt wurden, sowie sämtliche Informationen, Empfehlungen und Vorgaben seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden hingewiesen.

Zudem können von Seiten der Wohn- und Tageseinrichtungen in Hinblick auf bestimmte Risikogruppen (chronische Erkrankte, Menschen mit Atembeschwerden etc) weiterführende Maßnahmen ergriffen werden. Menschen mit Behinderung, die in einer Wohneinrichtung leben und bei denen es aus Gründen der Risikovermeidung sinnvoll ist, können mit Zustimmung der betroffenen Menschen mit Behinderung bzw. ihrer VertreterInnen iSd Anlage 3 der LEVO – StBHG 2015 und des bestehenden Regelurlaubskontingents beurlaubt werden. Aufgrund der besonderen Situation ist zudem die Genehmigung von zusätzlichem Sonderurlaub (iS von 1.2.9.5. Anlage 3 der LEVO – StBHG 2015) im Ausmaß von 10 Tagen zulässig. Das Regelurlaubskontingent bleibt davon unberührt.

Die entsprechenden Ressourcen aus dem Tagesbetreuungsbereich (§ 8 und § 16 StBHG) können in der Wohneinrichtung eingesetzt werden. Das Land Steiermark finanziert in diesen Fällen die für die KundInnen bescheidmäßig festgelegten Tagsätze der Tagesbetreuungseinrichtung gemäß Anlage 3 der LEVO – StBHG 2015, wie für Beurlaubungen vorgesehen, weiter.

Jede geplante Maßnahme zur Veränderung des Regelangebots ist jedenfalls der Abteilung 11 bekannt zu geben bzw. mit dieser abzustimmen.

### **Abwesenheiten aus Einrichtungen der Behindertenhilfe**

Entscheiden Menschen mit Behinderung aus eigenen Erwägungen heraus aufgrund der aktuellen Situation die entsprechende Einrichtung (Wohn- und/oder Tagesbetreuung) nicht besuchen zu wollen, kann – unter Beachtung des in der Anlage 3 der LEVO – StBHG 2015 vorgesehenen Regelurlaubskontingents – empfohlen werden, Urlaub zu nutzen bzw. können bis zu 10 Tage an Sonderurlaub (iS von 1.2.9.5. Anlage 3 der LEVO – StBHG 2015) genehmigt werden. Das Regelurlaubskontingent bleibt davon unberührt.

### **Schulbetreuung - Schulassistentz**

Aufgrund der geplanten Schul-Umstellungen ab der kommenden Woche stellt sich auch die Frage der weiterführenden Betreuung von schulpflichtigen Kindern nach dem StBHG. Erfolgt eine, wie derzeit seitens des Bundes vorgesehen ist, „Betreuung“ in der Schule und wird diese in Anspruch genommen, sind Leistungen bzgl. Schulassistentz, die bescheidmässig zuerkannt wurden, auch weiterhin iSd § 7 StBHG verrechenbar.

Bei e - learning, Heimunterreicht uÄ kann eine Schulassistentz im Rahmen der bescheidmässig zuerkannten Stunden auch im häuslichen Umfeld tätig sein und verrechnet werden.

### **Soziale Kontakte**

Es darf dringend empfohlen werden, Sozialkontakte auf ein Minimum zu beschränken und von Ausflügen, Gruppenveranstaltungen, Fortbildungen uÄ in nächster Zeit gänzlich abzusehen. Weiters wird empfohlen, Besuche in Einrichtungen der Behindertenhilfe auf ein nur absolut notwendiges Mindestmaß zu reduzieren.

### **Notfallpläne**

Die Sozialwirtschaft wird ersucht, mit den Mitgliedern ein einheitliches Vorgehen für den Fall zu entwickeln, dass Verdachtsfälle von COVID-19 oder tatsächliche Krankheitsfälle bei KundInnen und/oder MitarbeitInnen in Einrichtungen oder bei Diensten auftreten. Dieser abgestimmte „**Notfallplan**“ ist durch die Sozialwirtschaft bis spätestens **16.3.2020 an die Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration zu übermitteln.**